

Stellungnahme

zum Gesetz zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen

Der Deutsche Bauernverband lehnt den Gesetzentwurf aus folgenden Gründen ab:

- Eine Änderung der bestehenden Rechtslage ist nicht geboten. Mit Einführung der Privilegierung von Windenergieanlagen im Jahr 1997 schuf der Bundesgesetzgeber für die Gemeinden und Träger der Regionalplanung die Möglichkeit, durch positive Standortausweisungen im Plangebiet den übrigen Planungsraum von solchen Anlagen freizuhalten (Planvorbehalt nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB). Mit der Einführung von sachlichen Teilflächennutzungsplänen in § 5 Abs. 2 b BauGB durch das Gesetz zu Stärkung der klimagerechten Stadtentwicklung im Jahr 2011 wurden diese Steuerungsmöglichkeiten nochmals erleichtert. Darüber hinaus werden in den Bundesländern schon seit Jahren Abstandsregelungen in die Fachplanung eingespeist. So sieht beispielsweise der schleswig-holsteinische Runderlass eine Abstandsregelung für die WKA-spezifischen Emissionen unter Einbeziehung einer optisch bedrängenden Wirkung vor (Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2012; Ausgabe 17. Dezember 2012, Seite 1353, 2.2). In anderen Bundesländern bestehen ähnliche Regelungen. Im Genehmigungsverfahren finden die nachbarrechtlichen Belange unter anderem über das Immissionsschutzrecht ausreichend Berücksichtigung.
- Die kommunale Planungshoheit gem. Art 28 Abs. 2 GG erfährt durch das Vorhaben eine ungerechtfertigte Beschränkung. Trifft das jeweilige Bundesland Abstandsregelungen innerhalb derer die Privilegierung nicht gilt, kann der kommunale Entscheidungsspielraum über die Zulassung von Windenergieanlagen je nach Siedlungsstruktur völlig wegfallen.
- Auf den durch Landesrecht festlegbaren Abstandsflächen wäre keine Berücksichtigung von wirtschafts- und energiepolitischen Interessen mehr möglich.

www.bauernverband.de 1

- Anders als in der Begründung (A 7) ausgeführt, trägt der Gesetzentwurf nicht zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. Er dient nicht dem Ziel der Bundesregierung, im Jahr 2050 achtzig Prozent des Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energien zu decken.
 Die Energiewende kann nur gelingen, wenn auch für die Windenergie an Land ein ausreichender Spielraum gegeben ist.
- Die vorgesehene Änderung lässt den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung außer Acht. Es besteht die Gefahr, dass sich einzelne Bundesländer über die Festlegung großzügiger Abstandsregelungen ihrer Pflicht entziehen, der Windenergie ausreichend Platz einzuräumen.